

Corona. Ärzte sichern die medizinische Versorgung. Wir sichern Ärzte mit unserer Berufshaftpflicht.

Kurz und bündig:

Deutschland befindet sich gerade in einer Ausnahmesituation. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung muss gewährleistet sein und bleiben. Deshalb erreichen uns viele Nachfragen zum Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflicht für Ärzte. „Ja“, wir bieten Versicherungsschutz.

Die Arztpraxis wurde unter Quarantäne gestellt

Setzt ein niedergelassener Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes bei der NÜRNBERGER (inkl. persönliche gesetzliche Haftpflicht).

Der Versicherungsschutz des Praxisvertreters reicht nicht aus

Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der NÜRNBERGER. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sog. Restrisikos vereinbart hat.

Unterstützende Maßnahmen von Ärzten außerhalb von Praxen

Dieser Versicherungsschutz gilt ebenso für unterstützende Maßnahmen von Ärzten (auch in der Weiterbildung) außerhalb von Praxen, also beispielsweise bei medizinischen Beratungen (auch telefonisch oder per Video-Chat) oder Probenentnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit

Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf einen Rückgriff bei grob fahrlässigem Handeln.

Ansprechpartner

Spezialservice Haftpflicht HR Heilwesen

Thomas Ellmann

Tel. 0911 531-4261

